

Spiel- und Hygieneordnung für den Tennisclub Lütjenburg für den Tennisbetrieb während der Coronakrise ab 09.10.2020

Es gelten die grundsätzlichen Anweisungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügungen des Landes Schleswig-Holstein sowie des DOSB und des Tennisverbandes Schleswig-Holstein

Gemäß Landesverordnung vom 09.10.2020 wurde festgelegt:

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

3. bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen;
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten, abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen nach Ziffer 5;
5. für Wettkämpfe gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend;
6. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
7. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

Unter Beachtung der o. a. Vorschriften gelten ab dem 09.10.2020 bis auf weiteres für den Tennisclub Lütjenburg folgende Regeln:

Aufenthalt auf der Tennisanlage:

- Das Betreten der Tennisanlage bei Infektionsanzeichen (Husten, Fieber etc.) ist untersagt.
- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten
- Kontakte außerhalb der Spielzeiten sowie der Aufenthalt auf der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken
- Die Spielzeit ist auf ein Minimum (vor allem bei stärkerer Frequentierung der Anlage) zu beschränken.

Regelungen für das Parken:

- Der Mindestabstand von 1,5 m beim Ein- und Aussteigen sowie beim Betreten und Verlassen des Parkbereiches ist stets einzuhalten.

Umkleidekabinen/Sanitäreanlagen/Toiletten:

- Für die Nutzung der Umkleiden gilt eine extra Hygieneordnung.
- Die Toiletten sind zur Nutzung freigegeben. Sie dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.
- Das Betreten der Räumlichkeiten des TCL ist nur mit geeigneten Mund- und Nasenschutz erlaubt (Maskenpflicht).

Tennisplätze/Tennispiel:

- Es darf nur gespielt werden, wenn die Stunde im Onlinebuchungssystem vorher eingegeben wurde! **ALLE** Spieler sind einzutragen.
- **Es darf Tennis nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes gespielt werden.**
- Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich zur Tennishalle bereitgestellt. Diese sind nach Spielende für die Desinfektion der durch die Spieler berührten Teile des Tennisplatzes zu nutzen (Bewässerungsschalter, Sitzbank, Schaber, Abziehnetze, Platzuhr etc.). Die Desinfektionsmittel sind nach durchgeführter Desinfektion wieder in den Eingangsbereich zurückzustellen.
- Vor Spielbeginn sind die Hände zu desinfizieren.
- Während des Spiels ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand auch beim Seitenwechsel eingehalten wird.
- Auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale wie „Handshake“ ist zu verzichten.
- Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Anlage nicht betreten (Ausnahme: bei Wettspielen).

Trainingsbetrieb:

- Während des Trainings der Mannschaften ist das Abstandsgebot zu beachten. Für das Training gilt eine extra Hygieneordnung.
- Alle Teilnehmer am Training der Erwachsenenmannschaften haben sich in die im Vereinsheim ausliegenden Teilnehmerlisten einzutragen.

Hinweis:

- **Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Spiel- und Hygienevorschriften können zum Verweis von der Anlage, zu Abmahnungen, bzw. bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen auch zum Ausschluss aus dem Verein führen.**

- Der Vorstand -